

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, 1. August 2015

Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren: - im Word-Format
 - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch
 - bis **Montag, 3. August 2015**



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

| Artikel | Bemerkung | Vorschlag |
|------------------------|---|-----------|
| Grundsätzliches | Die Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) sprechen sich für eine Sozialhilfe aus, die sich am Grundsatz der Menschenwürde, der Bedarfs- und Wirkungsorientierung und der Nichtdiskriminierung orientiert. Die Betroffenen haben ein Recht auf die Gewährleistung von Daten- und Rechtsschutz. Vor diesem Hintergrund nehmen die djb wie folgt zur Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG) Stellung: | |

Die djb begrüßen, dass der Regierungsrat im Gesetz lediglich die Rahmenbedingungen für die Bemessung der Sozialhilfeleistungen verankern will. Es macht keinen Sinn, konkrete Beiträge im Gesetz festzulegen, weil diese bedarfsorientiert festgelegt und an aktuelle Entwicklungen, z.B. auf die Preise auf dem Wohnungsmarkt, angepasst werden müssen.

Hingegen lehnen die djb die Kürzung der Sozialhilfekosten um weitere 10 Prozent ab. Die Sozialhilfe steht seit Jahren unter starkem öffentlichen und politischen Druck, was bereits zu zahlreichen Verschärfungen geführt hat. Der Regierungsrat hat selbst das Ziel formuliert, mit der SHG-Revision die rote Linie des sozialen Existenzminimums nicht zu unterschreiten. Die djb sind der Meinung, dass dies bei einer Sparvorgabe von 10 Prozent nicht möglich ist und haben sich aus diesem Grund gemeinsam mit 9308 Personen an den Grossen Rat gewandt und ihn gebeten, auf den Kürzungsentscheid zurückzukommen.

Neben den nachfolgenden Änderungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln sehen es die djb als notwendig an, den Rechtsschutz im Bereich der Sozialhilfe zu verbessern. Sozialhilfebezüglerinnen und –bezügler sind besonders verletzte und damit schutzwürdige Personen. Die Entscheide der Behörden haben für sie oft existenzielle Folgen. Deshalb ist es wichtig, dass es zu keinen fehlerhaften Entscheiden kommt. Ohne die Schaffung einer niederschweligen, unabhängigen Beschwerdestelle, welche die Betroffenen berät und allenfalls im juristischen Verfahren vertritt, ist der Rechtsschutz nicht gewährleistet. Ein besserer Rechtsschutz ist umso notwendiger, als im revidierten SHG zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe vorgesehen sind (z.B. Art. 36 Abs. 4 „in schwerwiegenden

Ergänzen des Gesetzes um einen neuen Artikel, in dem den Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger Zugang zu einer niederschweligen, kostenlosen Beschwerdestelle gegeben wird.

| | | |
|-------------------|--|---------------------------------|
| | <p>Fällen“), die den anwendenden Stellen viel Auslegungsspielraum einräumen und die Betroffenen den anwendenden Stellen in grosser Abhängigkeit gegenüberstehen. Die Sozialhilfe ist entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität das letzte Auffangnetz.</p> | |
| Artikel 23 | <p>Die djb lehnen es ab, den Personenkreis, welcher lediglich Anspruch auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen hat, weiter auszudehnen. Bei der Nothilfe handelt sich um ein subsidiäres Auffangrecht. Eine Ausdehnung auf immer weitere Personengruppen widerspricht dem Gedanken des mehrstufigen Sozialstaats. Bedürftige Personen, welche sich mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung im Kanton Bern aufhalten, haben ein Recht auf das soziale Existenzminimum. Dies bewahrt sie vor sozialer Isolation und dem Schritt in die Illegalität.</p> <p>Festzuhalten ist, dass statistisch keine Zunahme von EU-Bürgerinnen und –Bürger in der Sozialhilfe nachweisbar ist. Die Sozialhilfequote der Personen aus der EU/EFTA ist stabil und entspricht mit 3.1 Prozent dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (Zahlen des BfS aus dem Jahr 2012). Kurzaufenthalter und Kurzaufenthalterinnen mit einer Aufenthaltsbewilligung L, also diejenigen Personen, welche gemäss Art. 23 Abs. 3 neu nur noch Nothilfe erhalten sollen, machen gemäss BfS den kleinsten Anteil der Personen aus EU/EFTA in der Sozialhilfe aus (1.6%, gegenüber 62.7% mit Niederlassungsbewilligung C).</p> | Art. 23 Abs. 2 und 3 streichen. |
| Artikel 30 | <p>Die djb lehnen es ab, den Betrag der ausgerichteten Sozialhilfe für bestimmte Personengruppen zu reduzieren. Der Betrag soll sich alleine am Bedarf orientieren.</p> <p>Nach Ansicht der djb stellt eine generelle Reduktion des Betrags der ausgerichteten Sozialhilfe für junge Erwachsene eine Diskriminierung dar, welche durch keine triftigen Gründe gerechtfertigt werden kann. Es ist nicht ersichtlich, weshalb</p> | Art. 30 ersatzlos streichen. |

der Bedarf von Personen zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr generell tiefer sein soll, als derjenige von älteren Personen. Junge Erwachsene haben statistisch gesehen, zwar ein höheres Risiko, von der Sozialhilfe abhängig zu werden. Dies u.a. weil sie bereits in der Arbeitslosenversicherung durch längere Beitragszeiten benachteiligt werden. Junge Erwachsene beziehen im Durchschnitt aber auch weniger lang Sozialhilfe als Personen anderer Alterskategorien. Zudem ist ihre Zahl in der Sozialhilfe im Kanton Bern in den letzten Jahren stabil geblieben. Die Kürzung der Beiträge für junge Erwachsene führt nicht dazu, dass sie besser in das Berufsleben integriert werden, sondern dass sich ihre Startchancen weiter verschlechtern und sie sich sozial isolieren.

Die djb lehnen es zudem ab, dem Regierungsrat die Möglichkeit einzuräumen, neben den jungen Erwachsenen weitere Personengruppen zu bezeichnen, welche nur noch einen reduzierten wirtschaftlichen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Der sehr offen formulierte Abs. 3 birgt die Gefahr, dass die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Nicht-Diskriminierung weiter aufgeweicht werden.

Artikel 31

Die djb begrüßen grundsätzlich die Orientierung an den SKOS-Richtlinien, weil damit eine gewisse Gleichbehandlung zwischen den Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger aller Kantone garantiert wird. Jedoch lehnen die djb die Stossrichtung der neuen SKOS-Richtlinien ab, weil diese sich nicht mehr an wissenschaftlichen sondern an politischen Kriterien orientiert. So soll beispielsweise der Grundbedarf für Ein- und Zweifamilienhaushalte gesenkt werden, obwohl die Studie des BfS aufgezeigt hat, dass der Grundbedarf für diese Personengruppe heute zu tief ist.

Abs. 2 neuformulieren: „Er orientiert sich dabei unter Einhaltung der Vorgaben nach Art. 31a an den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der Fassung der fünften überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12 und 12/14.“

Artikel 31a

Lit. d:
Im Kanton Bern wurden die Integrationszulagen durch

Art. 31a lit d streichen.

Verordnung auf 100 Franken limitiert. Diese Limitierung soll mit dem Buchstaben d gesetzlich festgeschrieben werden. Die Limitierung widerspricht dem ansonsten auf Anreize ausgelegten System und sollte nach unserer Ansicht gestrichen werden.

Lit. e:
Der Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien wird regelmässig der Teuerung angepasst. Im Kanton Bern ist dies bereits seit dem im November 2013 beschlossenen Sparprogramm des Grossen Rats nicht mehr der Fall. Mit dem neuen Buchstaben d soll diese Praxis festgeschrieben werden. Dadurch wird faktisch das soziale Existenzminimum unterschritten. Die djb fordern, dass der Grundbedarf der Teuerung angeglichen wird, wie dies auch bei der AHV/IV der Fall ist.

Das Wort „grundsätzlich“ in Art. 31a lit e streichen.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung, wie er bisher in Art. 31 Abs. 3 lit a festgehalten wurde, soll beibehalten werden.

Bisheriger Art. 31 Abs. 2 lit. a beibehalten:
„Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede“

Artikel 31b

Artikel 34

Artikel 34a

Artikel 36

Die djb lehnen die Möglichkeit ab, den Grundbedarf bis zu 30% kürzen zu können. Eine Kürzung, welche mehr als 15% beträgt, betrifft das absolute Existenzminimum und ist deshalb nicht zulässig.

Streichung von Abs. 4.

Wird Absatz 4 belassen, soll eine maximale Dauer der

Kürzungen festgelegt werden.

Artikel 46a

Artikel 54

Artikel 54a

Artikel 55

Artikel 56

Artikel 57

Artikel 80d

Gemäss der djb führt das Bonus-Malus-System, welches unverändert übernommen werden soll, zu einem ungesunden Wettbewerb zwischen den Gemeinden. Es besteht die Gefahr, dass Gemeinden Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger loswerden wollen, was deren Niederlassungsfreiheit verletzt. Die Revision soll deshalb zum Anlass genommen werden, das System abzuschaffen.

Art. 80d streichen.

Artikel 80 f

Artikel 80g

Artikel 80h

Artikel 82

Änderung EG ZGB